

AGSV Bayern - Wolfgang Kurzer
Finanzamt Nürnberg-Nord · Kirchenweg 10 · 90419 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium
für Digitales
Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München

Name
Wolfgang Kurzer

Telefon
089 2306-2751

Telefax
089 2306-1751

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B1- 4200-3-15-1, 13.07.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum
05.08.2021

Stellungnahme der AGSV Bayern zum Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes im Rahmen der Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AGSV Bayern begrüßt den von der Bayerischen Staatsregierung verabschiedeten Gesetzentwurf. Dieser nimmt im Rahmen seiner Zielsetzung einer umfassenden Digitalisierung in den genannten fünf Haupt- und Kernbausteinen die Menschen mit Behinderung in den Blick. Eine umfassende digitale Barrierefreiheit ist ein Gewinn für alle, die die Regelungen dieses künftigen Gesetzes betreffen werden.

Hierzu möchte die AGSV Bayern Anregungen geben in der Hoffnung, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

I. Allgemein:

1. Um die Ressorts und deren Dienststellen des Freistaates Bayern bei der barrierefreien Umsetzung zu unterstützen und das Bewusstsein für diese Querschnittsaufgabe zu stärken, regen wir an – ähnlich der beim

Vorsitzender
Wolfgang Kurzer

Telefon
089 2306-2751
Telefax
089 2306-1751

E-Mail
wolfgang.kurzer@stmfn.bayern.de
Internet
www.agsv.bayern.de

Anschrift
Kirchenweg 10
90419 Nürnberg

IT-DLZ eingerichteten Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik – eine gemeinsame „Leitstelle Accessibility und Usability“ einzurichten bzw. alternativ dies auf Ressortebene umzusetzen. Hier verweise ich auf unser Gespräch mit Frau Staatsministerin Gerlach am 08.09.2020 - [Aktuelles - AGSV Bayern](#).

2. Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, digitale Abläufe und Prozesse nutzerfreundlich zu gestalten. Dies muss zwingend auch deren Medienbruchfreiheit beinhalten. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Gesichtspunkt im Gesetzentwurf hervorzuheben.
3. Wo immer möglich sollte mit dem künftigen Bayerischen Digitalgesetz der Freistaat Bayern ein Vorreiter sein. Ziel sollte es deshalb sein, landesrechtlich ein deutliches Mehr gegenüber dem umzusetzen, was durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) erreicht worden ist. Der Gesetzentwurf sollte hier im Vergleich zu europäischen und bundesgesetzlichen Mindestanforderungen sichtbare angepasste Verbesserungen bei der Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) auf Landesebene verankern. Es wird angeregt, dies im weiteren Verfahrensprozess wohlwollend zu berücksichtigen.

II. Zu den Normen des Gesetzentwurfs:¹

1. Es wird vorgeschlagen, **Art. 3 Abs. 4 Satz 1** wie folgt zu formulieren:
„Die Behörden des Freistaates Bayern verwenden bei Neuanschaffungen offene, barrierefreie Software und nutzen offene Austauschstandards, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist; Ausnahmen hiervon sind zu begründen und es ist zu erläutern, bis wann dies nachgeholt wird.“

¹ Um die Lesbarkeit der Änderungsvorschläge zu verbessern, wurde vor der jeweiligen Begründung der Text eingefügt und hervorgehoben.

¹Die Behörden des Freistaates Bayern **sollen verwenden** bei Neuanschaffungen offene, **barrierefreie** Software ~~verwenden~~ und **nutzen** offene Austauschstandards ~~nutzen~~, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist; **Ausnahmen hiervon sind zu begründen und es ist zu erläutern, bis wann dies nachgeholt wird.**

Begründung: Bei Neuanschaffungen von Software ist stets sicherzustellen, dass diese barrierefrei ist. Nur so wird deren vollumfängliche Nutzbarkeit vom Beginn des Einsatzes an gewährleistet. Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und / oder Zweckmäßigkeit nicht möglich, ist dies darzulegen. Dies erleichtert die Identifizierung möglicher alternativer Lösungen.

2. Es wird vorgeschlagen, **Art. 5 Abs. 1** um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; dabei ist der digitalen Barrierefreiheit umfassend Rechnung zu tragen.“

⁽¹⁾ Geeignete staatliche Prozesse der Verwaltung des Freistaates Bayern sollen vollständig digitalisiert und bereits digitalisierte Prozesse in einem Verbesserungsprozess fortentwickelt werden; **dabei ist der digitalen Barrierefreiheit umfassend Rechnung zu tragen.**

Begründung: Korrespondierend zu Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und geboten im Hinblick auf Art. 20, der digitale Verfahren als Regelfall bestimmt.

3. Es wird vorgeschlagen, **Art. 7 Abs. 2** um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; dies umfasst auch die digitale Barrierefreiheit.“

⁽¹⁾ Bei der Einführung neuer digitaler Verfahren sowie bei wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen Änderungen bestehender Verfahren sind die hiervon betroffenen staatlichen Bediensteten

angemessen fort- und weiterzubilden¹; dies umfasst auch die digitale Barrierefreiheit.

Begründung: Die Ergänzung trägt dazu bei, im Bereich Fort- und Weiterbildung für die digitale Barrierefreiheit zu sensibilisieren.

4. Es wird vorgeschlagen, in **Art. 10 Abs. 1 Satz 2** nach dem Wort „Nutzer“ das Wort „sollen“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen und am Satzende das Wort „werden“ zu streichen.

²Die Nutzer sollen werden in die Entwicklung neuer digitaler Angebote des Freistaates Bayern einbezogen werden.

Begründung: Die Entwicklung neuer digitaler Angebote kann in Bezug auf Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit nur dann erfolgreich sein, wenn die Anwendenden ihre Bedürfnisse uneingeschränkt einbringen können.

5. Es wird vorgeschlagen, in **Art. 12 Abs. 2** nach **Satz 2** folgenden **Satz 3** einzufügen: „Das Angebot nach Satz 1 und die Bereitstellung der Kontaktdaten nach Satz 2 sind barrierefrei zu gestalten.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

(2) ¹Die zuständigen Behörden sollen den Beteiligten in digitalen Verfahren eine nichtdigitale Beratung, Auskunft und Anhörung anbieten. ²Die Kontaktdaten für die persönliche Beratung, Auskunft und Anhörung sollen für die Beteiligten leicht erkennbar, erreichbar und ständig verfügbar sein. ³Das Angebot nach Satz 1 und die Bereitstellung der Kontaktdaten nach Satz 2 sind barrierefrei zu gestalten. ³⁴Der sofortige Vollzug vollständig automatisiert erlassener Entscheidungen ist nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung zulässig.

Begründung: Eine barrierefreie Gestaltung ist im Hinblick auf die Rechtengewährung nach Absatz 1 und auf das digitale Regelfall-Verfahren nach Art 20 erforderlich; i. Ü. redaktionelle Folgeänderung.

6. Es wird vorgeschlagen, **Art. 13 Abs. 2 Satz 1** um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; er gewährleistet die digitale Barrierefreiheit dieser Dienste.“

¹Der Freistaat Bayern stellt geeignete öffentliche digitale Dienste auch mobil über allgemein zugängliche Netze bereit.; er gewährleistet die digitale Barrierefreiheit dieser Dienste.

Begründung: Die Ergänzung stellt sicher, dass die angebotenen Dienste auch auf mobilen Endgeräten barrierefrei nutzbar sind.

7. Es wird vorgeschlagen, **Art. 19 Abs. 1** um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; deren barrierefreie Durchführung ist zu gewährleisten.“

(1) Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.; deren barrierefreie Durchführung ist zu gewährleisten.

Begründung: Die Ergänzung stellt sicher, dass digitale Verfahren, die nach Art. 20 den Regelfall bilden, barrierefrei durchgeführt werden können.

8. Es wird vorgeschlagen, in **Art. 21 Abs. 1 Satz 1** nach dem Wort „digitaler“ ein Komma und das Wort „barrierefreier“ einzufügen.

(1) ¹Die Staatsministerien können beim Angebot digitaler Verwaltungsleistungen den Einsatz digitaler, barrierefreier Assistenzdienste gewerblicher Anbieter durch Bekanntmachung zulassen.

Begründung: Die Ergänzung gewährleistet die Barrierefreiheit von Assistenzdiensten gewerblicher Anbieter.

9. Es wird vorgeschlagen, in **Art. 33 Abs. 2** nach dem Wort „Aktenführung,“ das Wort „soll“ durch das Wort „übermittelt“ und nach dem Wort „digital“ das Wort „übermitteln“ durch die Worte „und barrierefrei“ zu ersetzen.

(2) Nutzt eine Behörde die digitale Aktenführung, **soll übermittelt** sie Akten, Vorgänge und Dokumente gegenüber anderen Behörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen digital **und barrierefrei übermitteln**.

Begründung: Art. 20 legt das digitale Verfahren als Regelfall fest. Mit der vorgeschlagenen Formulierungsänderung wird dieses Ziel konsequent auch beim behördeninternen digitalen, barrierefreien Aktenaustausch fortgeführt. Insoweit korrespondiert die Ergänzung auch mit dem Förderauftrag der Barrierefreiheit im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit (Art. 36).

10. Es wird vorgeschlagen, in **Art. 34 Satz 1** nach dem Wort „nutzerfreundlicher“ die Worte „und barrierefreier“ einzufügen.

¹Die Einsicht in digital geführte Akten ist in nutzerfreundlicher **und barrierefreier** Form sicherzustellen.

Begründung: Die Ergänzung unterstreicht die in Art. 10 formulierte digitale Selbstbestimmung und ergänzt die Nutzerfreundlichkeit entsprechend Art. 10 um die Komponente der Barrierefreiheit.

11. Es wird vorgeschlagen, in **Art. 48 Abs. 2 Satz 2** nach den Worten „Gebiet der“ die Worte „Europäischen Union“ durch die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ zu ersetzen.

²Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland zu speichern.

Begründung: Die EU-Kommission sieht in mehreren Mitgliedstaaten Probleme durch Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze (vgl. z. B. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn und Polen jeweils vom 30.09.2020)². Da die weitere Entwicklung hier nicht voraussehbar ist, sollte eine Datenspeicherung ausschließlich im Inland erfolgen.

12. Es wird vorgeschlagen, **Art. 53b Abs. 1 Satz 1** (d. i. Art. 19 Abs. 1 Satz 1) um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; diese sind barrierefrei zu gestalten.“

Art. 19 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom [DATUM] (GVBl. XXX, BayRS 206-1-D) wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Behörden bieten geeignete Verwaltungsverfahren oder geeignete abtrennbare Teile eines Verwaltungsverfahrens auch digital an; diese sind barrierefrei zu gestalten.“

Begründung: Siehe Nr. 7 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Kurzer
Vorsitzender

² Quellen: SZ-online vom 30.09.2020 - <https://www.sueddeutsche.de/politik/eu-rechtsstaatlichkeit-orban-ungarn-1.5050137> (Seitenabruf: 26.07.2021, 16:18 Uhr); Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 - https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2020-rule-law-report_de (Seitenabruf: 26.07.2021, 16:18 Uhr), Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0316&from=EN> (Seitenabruf: 26.07.2021, 16:18 Uhr), Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0320&from=EN> (Seitenabruf: 26.07.2021, 16:18 Uhr).